

10/SN-392/ME



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025
Telefax 712 94 25

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

ZI 1659-01/94

An das

Präsidium des
Nationalrates

Parlamentsgebäude
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
ZI. 38	05/19 94
Datum: 4. MAI 1994	
Verteilt 6. 5. 94	

Betrifft: Entwurf eines BG, mit dem die Reisegebühren-
vorschrift 1955 geändert wird; Begutachtung,
Stellungnahme

Schr d BKA vom 18. April 1994,
GZ 921 080/0-II/A/1/94

S. Uros

In der Anlage beehrt sich der Rechnungshof, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum
ggstl Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Anlage

28. April 1994

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Klack



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025
Telefax 712 94 25

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Zl 1659-01/94

An das
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Betrifft: Entwurf eines BG, mit dem die Reisegebühren-
vorschrift 1955 geändert wird; Begutachtung,
Stellungnahme

Schr d BKA vom 18. April 1994,
GZ 921 080/0-II/A/1/94

Der Rechnungshof bestätigt den Erhalt des ggstl Entwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Zur Ziffer 11 (§ 13 Abs 1):

Der ggstl Entwurf berücksichtigt nicht die bestehende Kritik an der Berechnung der Tagesgebühr nach Tarif II für Dienstreisen ab dem 31. Tag des Aufenthaltes in der selben Ortschaft. Die Prüfer des Rechnungshofes - aber sicher nicht nur diese - unterliegen daher bei notwendigerweise länger andauernden Erhebungstätigkeiten weiterhin den nicht gerechtfertigten finanziellen Einschränkungen des Tarifes II.

Zur Ziffer 13 (§ 17 Abs 3):

Hinsichtlich der vorgesehenen Kürzung der Tagesgebühr wird auf die Bestimmung des § 13 Abs 6 aufmerksam gemacht, wonach bei Schiffs- und Flugreisen nach wie vor ein Drittel der Tagesgebühr gebührt, wenn die Verpflegung im Fahrpreis enthalten ist.

Zur Ziffer 14 (§ 18 Abs 3):

Der Begriff "angemessen" erscheint sehr unbestimmt. Auch wenn in den Erläuterungen auf die Erläuterungen zu § 13 Abs 7 verwiesen wird, wonach eine angemessene Unterkunft

RECHNUNGSHOF, ZI 1659-01/94

- 2 -

mittlere oder gehobene Hotels, Pensionen und Gasthöfe umfaßt, bedeutet dies noch keine ausreichende Begriffsbestimmung für "angemessen". Auf die Qualitätsunterschiede der Kategorien Gasthöfe, Pensionen und Hotels braucht wohl nicht näher eingegangen zu werden.

Zur Ziffer 24 (§ 36):

Die vorgesehene Bestimmung, die zustehenden Reisegebühren selbst zu berechnen bzw das Abgehen von der Schriftlichkeit bei automationsunterstützten Verfahren läßt eine hohe Bindung der Personalkapazitäten befürchten, weil auch für die Eingabe in die automatisierte Bundesbesoldung die einzelnen Reisedaten und nicht der Gesamtbetrag an Reisegebühren herangezogen werden. Es sollte genügen, die zur Ermittlung der Reisegebühren erforderlichen Daten bekanntzugeben. Diesbezüglich darf auf ein Schreiben des Rechnungshofes an die Stabsstelle für Verwaltungsreform beim Bundesminister für Förderalismus und Verwaltungsreform, ho ZI 94-Pr/94, betreffend die Vereinfachung der Dienstreiseabrechnung in der Bundesverwaltung verwiesen werden. Eine Gleichschrift dieses Schreibens wird angeschlossen.

Zum rückwirkenden Inkrafttreten:

Im Hinblick auf § 13a des Gehaltsgesetzes 1956 sowie auf mögliche Folgen der Verletzung formaler Bestimmungen wird auf die Problematik der rückwirkenden Inkraftsetzung insb der Ziffern 8, 13 und 24 hingewiesen.

Von dieser Stellungnahme werden ue 25 Ausfertigungen dem Präsidium des NR und je zwei Ausfertigungen dem Bundesminister für Förderalismus und Verwaltungsreform sowie dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Anlage

28. April 1994

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit
der Auffertigung:
